



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel

Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel, Grindelberg 62 - 66- D 20139  
Hamburg

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Hamburg  
Herr Thomas Michel  
Postfach 11 35 32  
20435 Hamburg  
**Per E-Mail**

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt  
Service

Grindelberg 62 - 66  
20139 Hamburg  
Telefon 040 - 42801 - 2233  
Telefax 2457

Ansprechpartner: Herr Timo Taschner  
Zimmer 1. OG  
Telefon 040 - 42801 - 2236  
Telefax 040 42801 2457  
E-Mail [Timo.Taschner@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:Timo.Taschner@eimsbuettel.hamburg.de)

GZ.: E/WBZ3/02508/2010

Hamburg, den 3. Januar 2011

Verfahren	Sondernutzungsverfahren nach HWG
Bezug	Antrag vom 29.12.2010
Eingang	29.12.2010
Stadtteil	Rotherbaum
Straße	Grindelallee
Straßenabschnitt	1 bis Hausnummer 188

**Grindelallee 22, Piratenpartei Deutschland Landesverband Hamburg-Infostand am  
05.01.2011 von 14.00-20.00 Uhr**

### **ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ**

Hiermit wird der Erlaubnisinhaberin

Piratenpartei Deutschland , Landesverband Hamburg , Herrn Thomas Michel , , 20435  
Hamburg  
Telefon: 0173/2154152 , Fax: 040/537997209 , E-Mail: [thomas.michel@piraten-hh.de](mailto:thomas.michel@piraten-hh.de)

vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Erlaubnis für  
folgende Sondernutzung der öffentlichen Wegeflächen gemäß Hamburgisches  
Wegegesetz (HWG) erteilt.

Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist:

Polizeikommissariat 17, Sedanstraße 28, 20146 Hamburg, Telefon 040 42865 - 1721



Öffnungszeiten:  
Mo 8:00 -16:00  
Di 8:00 -12:00  
Do 8:00 -18:00  
Fr 8:00 -12:00  
Tel. zusätzlich: Mi. 11.00 - 12.00

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U-3 Hoheluftbrücke,  
Buslinien 5, 15, 604 Bezirksamt  
Eimsbüttel

Ort der Nutzung	Grindelallee vor Hausnummer 22 / auf dem Gehweg
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Piratenpartei Deutschland Landesverband Hamburg-Infostand
Maß der Nutzung	3,00m <sup>2</sup> , Fahmentuch und Kundenstopper
Dauer der Nutzung	am 05.01.2011 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

## 1. Auflagen

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat der Erlaubnisinhaber sich die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Aufsichtsbehörden sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Aufsichtsbehörden vorzuzeigen.
- 1.4. Die Beendigung der Sondernutzung ist schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Sondernutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.7. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.8. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.9. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.10. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.

- 1.11. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.12. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.13. Der Erlaubnisinhaber trägt so lange die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.14. Es ist eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m freizuhalten.
- 1.15. Der Erlaubnisinhaber hat für einen ordnungsgemäßen Zustand (Reinigung) der Sondernutzungsfläche und deren Umgebung zu sorgen.
- 1.16. Es ist unzulässig, auf öffentlichen Wegen Hefte, Bücher, CDs und andere Werke zu verkaufen, Verträge jeder Art abzuschließen oder vorzubereiten, Handzettel zu gewerblichen Zwecken zu verteilen. Hinweis- oder Werbeschilder aufzustellen, soweit sie nicht mit diesem Bescheid ausdrücklich erlaubt sind.

## **2. Hinweise**

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

## **3. Hinweise auf weitere Verfahren**

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

## **Gebühren und Auslagen**

-gebührenfrei-

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Taschner